



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Kämmerin
Pia-Maria Gietz

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Finanzausschusses des Rates der Stadt
Meckenheim

53340 Meckenheim
Tel.:02225-917-187
Fax:02225/917-66-117
pia-maria.gietz@meckenheim.de

nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

05.03.2013

5. Sitzung des Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim am 06.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinen Schreiben vom 12.02., 25.02. und 26.02.2013 möchte ich Ihnen anliegend folgende Beratungspunkte überreichen.

A. Öffentlicher Teil

- 6.3. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Produkt 111.1 Verwaltungsführung / Sachkonto 5431070 und 7431070 - Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Kosten
- 6.4. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Auflösung der Versorgungsrücklage (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)
- 6.5. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Anbringung eines kw-Vermerks (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)
- 6.6. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Produktorientierte Ziele und Kennzahlen (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)
- 6.7. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Produkt 551.1 Natur- und Landschaftspflege (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)
- 6.8. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Senkung der Kosten für die Durchführung von Pflichtaufgaben (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Stadt Meckenheim im Internet: www.meckenheim.de →

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim
 (0 22 25) 917 - 0
 (0 22 25) 917 - 100
 stadt.meckenheim@meckenheim.de

Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Meckenheim
Postgiroamt Köln

047 600 267
1 001 216 011
080/1910
21 381-509
BLZ (370 502 99)
BLZ (370 696 27)
BLZ (380 700 59)
BLZ (370 100 50)

- 6.9. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Festlegung von Wertgrenzen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)
- 6.10. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Stadtentwicklungskonzept - Leitlinien 2030 (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)
- 6.11. Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Erstattung an übrige Bereiche (Tierheim) (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

Anlage



TOP: Ö 6.3

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01822

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Produkt 111.1 Verwaltungsführung / Sachkonto 5431070 und 7431070 - Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Kosten

Antragstext

Die Haushaltspositionen 5431070 und 7431070 werden für das Jahr 2013 sowie die Finanzplanung der Jahre 2014 bis 2016 auf 50.000 € gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB01-1

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 01-1

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: PB 01 - 1
---	----------------

Produkt: 111.1 Verwaltungsführung	Konto : 5431070 und 7431070 Seite 47
---	--

Bezeichnung der Maßnahme:
Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Kosten

Antrag:

Die Haushaltspositionen 5431070 und 7431070 werden für das Jahr 2013 sowie die Finanzplanung der Jahre 2014 bis 2016 auf 50.000 € gekürzt.

Begründung
Der Haushalt weist für diese Positionen folgende Planung (Gleiches bei 5431070) aus:

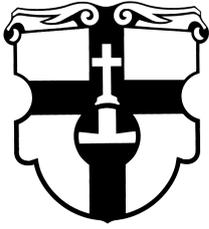
<i>Teilergebnishaushalt Produkt 111.1 Verwaltungsführung</i>							
Stadt Meckenheim							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
5431070	Sachverständiger-, Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000	50.000	70.800	70.800	70.800	70.800

Ohne die Vorlage des der Verwaltung bekannten Ist-Ergebnisses der Haushaltsjahre 2011 und 2012 ist die für die Jahre 2013 bis 2016 jeweils vorgesehenen Ausgabenerhöhungen um 20.800 € nicht nachvollziehbar.

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016
20.800 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag



TOP: Ö 6.4

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01824

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Auflösung der Versorgungsrücklage (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auflösung der Fondsanteile der Stadt Meckenheim zu prüfen und ggfls. das dort vorhandene Vermögen im Haushalt 2013 zu vereinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 16-02

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 16-02

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: PB 16-02
---	---------------

Produkt: Allgemeine Finanzwirtschaft	Konto : noch einzurichten S. 391
--	--

Bezeichnung der Maßnahme:
Auflösung der Versorgungsrücklage

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auflösung der Fondsanteile der Stadt Meckenheim zu prüfen und ggfls. das dort vorhandene Vermögen im Haushalt 2013 zu vereinnahmen.

Begründung:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist folgende Versorgungsrücklage aus:

Versorgungsrücklage

Bei der Stadt Meckenheim betrifft der Ausweis die Anteile an dem Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds), die bei der DekaBank Köln angelegt wurden. Die Anteile am KVR-Fonds werden von der Rheinischen Versorgungskasse für die Stadt Meckenheim gehalten. Der Wert am 31.12.2008 beträgt EUR 166.828,88 bei einem Preis von EUR 75,54 je Fondsanteil. Im Vorjahr betrug der Wert EUR 77,53 je Fondsanteil.

Mit der Einführung des NKF sind die seit 1999 aufgrund des damaligen Versorgungsfondsgesetzes vorgenommenen Einzahlungen in einen bei der Rheinischen Versorgungskasse geführten Pensionsfonds entfallen. Seitdem liegt das eingezahlte Kapital in diesem Fonds, ohne für den damals vorgesehenen Zweck verwendet zu werden.

Stattdessen werden im NKF nichtzahlungswirksame Pensionsrückstellungen gebildet. Damit werden gem. § 88 Gemeindeordnung (nur buchmäßig) die späteren Pensionsansprüche „sichergestellt“.

Die in den kameralen Zeiten in den Fonds eingezahlten Gelder können daher grundsätzlich zurück geführt und dem Haushalt zugeführt werden.

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016
166.000 €			

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag



TOP: Ö 6.5

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01825

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Anbringung eines kw-Vermerks (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

Die im Bereich Stadtplanung nach TVöD 11 ausgewiesene neue Stelle wird mit einem kw-Vermerk versehen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Schiffer

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Siehe Antrag der BfM-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013

Stellenplan	
--------------------	--

Bezeichnung der Maßnahme: Anbringung eines kw-Vermerks

Antrag: Die im Bereich Stadtplanung nach TVöD 11 ausgewiesene neue Stelle wird mit einem kw-Vermerk versehen.

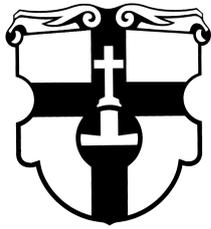
Begründung .Der Stellenplan 2013 sieht im Bereich der Stadtplanung die Schaffung einer neuen Stellen nach TVöD 11 vor. Laut Erläuterung handelt es sich hierbei um eine befristete Stelle für das Projekt Gewerbegebietentwicklung.

Da es sich bei diesem Projekt um eine vorübergehende Aufgabe handelt, ist die Befristung der Stelle zulässig und sachgerecht. Die Anbringung eines kw-Vermerks unterstreicht dies und macht zugleich auch die Befristung des hier abzuschließenden Arbeitsvertrages rechtssicher.

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag



TOP: Ö 6.6

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01826

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Produktorientierte Ziele und Kennzahlen (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

Die Verwaltung wird beauftragt, produktorientierte Ziele und Kennzahlen für alle Produktbereiche des Haushalts 2014 zu erarbeiten. Dabei sollen

- die Zielvorgaben der SMART-Regel (S - specific, M – measurable, A – achievable, R – relevant, T – time phased) entsprechen.
- die Kennzahlen geeignet sein, die Zielerreichung objektiv zu messen.
- die vereinbarten Ziele mit den dazugehörigen Kennzahlen im Haushalt jedem Produktbereich vorangestellt werden.

Der Bürgermeister berichtet unterjährig über die Zielerreichung.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. Allgemein 03

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Antrag der BfM-Fraktion Nr. Allgemein 03

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: Allgemein 03
---	----------------------

Produkt: alle	Konto :
-------------------------	----------------

Bezeichnung der Maßnahme:
Produktorientierte Ziele und Kennzahlen

Antrag:
Die Verwaltung wird beauftragt, produktorientierte Ziele und Kennzahlen für alle Produktbereiche des Haushalts 2014 zu erarbeiten. Dabei sollen

- die Zielvorgaben der SMART-Regel (S- specific, M – measurable, A-achievable, R – relevant, T- time phased) entsprechen.
- die Kennzahlen geeignet sein, die Zielerreichung objektiv zu messen.
- die vereinbarten Ziele mit den dazugehörigen Kennzahlen im Haushalt jedem Produktbereich vorangestellt werden.

Der Bürgermeister berichtet unterjährig über die Zielerreichung.

Begründung:
Gemäß § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung steuert der Rat über Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung.

Die NKF-Handreichungen des Innenministers 2012 geben hierzu vor:

„Die politische Steuerung in der Gemeinde soll sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend weiter entwickeln. Die Gemeinde soll künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Für die gemeindliche Steuerung soll nicht mehr die Bereitstellung der erforderlichen Finanz- bzw. Geldmittel zur örtlichen Aufgabenerfüllung ausschlaggebend sein. Diese Umstellung der Ausrichtung der örtlichen Steuerung erfordert die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen. Daraus kann dann eine langfristige Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Diese Grundlagen ermöglichen dann die Festlegung von jährlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für das haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinde.“

Um eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung Meckenheim sicherzustellen, ist es erforderlich, die vom Gesetzgeber geforderten produktbezogenen Zielvorgaben und Kennzahlen für die einzelnen Produkte für den Haushaltsplan 2014 zu erarbeiten und umzusetzen.

Anlage
Muster der produktbezogenen Ziele und Kennzahlen aus einer anderen Kommune

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag

Haushalt 2012 Gemeinde Jüchen

Produktbereich: 210
Produktgruppe: 210.010
Produkt: 210.010.060

Schulträgeraufgaben
Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Hauptschule Hochneukirch



Kurzbeschreibung

Gewährleistung eines bedarfsgerechten Schulangebotes an der Hauptschule

Politisches Gremium

Schul- und Jugendausschuss

Verantwortlicher Bereich

40 – Amt für Schulen, Kultur und Sport

Auftragsgrundlage

Bundes- und Landesgesetze

Zielgruppe

Hauptschüler und deren Erziehungsberechtigte

Produktverantwortlicher

Bernhard Krahwinkel

Ziele

Erhalt der ortsnahen Schulversorgung unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplans, Abdeckung des Bedarfs am Offenen Ganztage

Leistungen

- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln einschließlich Lernmittelfreiheit
- Schülerbeförderung
- Betreuungsangebote
- IT-Ausstattung und Betreuung

Leistungen	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015
Zügigkeit	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00
Schülerinnen und Schüler (künftiges Schuljahr)	227,00	131,00	131,00	85,00	52,00	22,00
Klassen	12,00	5,00	5,00	4,00	3,00	2,00
Fahrschüler/-innen	145,00	85,00	85,00	55,00	30,00	10,00

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015
Aufwand in € je Einwohner	18,89	18,49	17,35	16,82	16,63	16,43
Aufwandsdeckungsgrad	20,68	9,94	20,08	9,85	9,69	9,40
Aufwendungen Gebäude je Schüler/-in	1.262,28	2.085,00	1.946,91	2.927,84	4.782,33	11.292,86
Aufwendungen Schulbetrieb je Schüler/-in	540,97	970,98	888,09	1.326,07	2.107,77	4.855,09
Budgetierte Mittel je Schüler/-in	55,62	40,62	24,98	32,72	45,87	93,14
Klassenfrequenz	18,92	26,20	26,20	21,25	17,33	11,00
Zuschussbedarf je Schüler/-in	-1.497,41	-2.877,24	-2.381,84	-4.015,78	-6.500,85	-15.227,95

Haushalt 2012 Gemeinde Jüchen

Produktbereich: 420
Produktgruppe: 420.030
Produkt 420.030.010

Sportförderung
Bereitstellung und Betrieb von Bädern
Hallenbad Jüchen



Kurzbeschreibung

Bereitstellung von Schwimmmöglichkeiten für den Schul, Vereins- und Freizeitsport

Politisches Gremium

Sportausschuss

Zielgruppe

Einwohner

Verantwortlicher Bereich

40 – Amt für Schulen, Kultur und Sport

Produktverantwortlicher

Bernhard Krahwinkel

Auftragsgrundlage

Kommunalpolitische Beschlüsse

Ziele

Erhalt des Sportangebotes, Sicherstellung des Schulsports,
Wirtschaftliche Betriebsführung

Leistungen

Gewährleistung des Badebetriebes im Hallenbad Jüchen

Leistungen	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015
Besucher Nutzung durch Vereine und Sonstige	13.370,00	3.300,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Jahresverfügbarkeit	4.802,00	4.802,00	4.802,00	4.802,00	4.802,00	4.802,00
Besucher insgesamt	30.622,00	9.120,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00
Jährliche Inanspruchnahme durch Schulen	750,00	750,00	750,00	750,00	750,00	750,00
Öffnungszeiten für die Allgemeinheit	1.409,00	345,00	1.409,00	1.409,00	1.409,00	1.409,00
Übungszeiten TV Jüchen	808,00	198,00	808,00	808,00	808,00	808,00
Kurszeiten VHS	130,00	0,00	130,00	130,00	130,00	130,00
Übungszeiten Sonstige	306,00	75,00	306,00	306,00	306,00	306,00
Grundreinigungs- und Wartungszeiten	325,00	80,00	325,00	325,00	0,00	0,00
Besucher öffentliches Schwimmen	8.437,00	3.660,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Besucher Nutzung durch Schulen	8.815,00	2.160,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015
Aufwand in € je Einwohner	8,16	4,10	8,01	8,46	8,46	8,46
Aufwandsdeckungsgrad	27,98	35,08	45,05	40,06	40,06	40,06
Zuschussbedarf je Nutzer	-4,36	-6,60	-2,71	-3,13	-3,13	-3,13
Zuschussbedarf je Belegstunde	-42,50	-84,79	-32,42	-36,83	-36,83	-36,83
Zuschussbedarf je qm Wasserfläche	-533,55	-240,92	-396,38	-456,38	-456,38	-456,38



TOP: Ö 6.7

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01827

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Produkt 551.1 Natur- und Landschaftspflege (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

Der Haushaltsansatz in Höhe von 5.000 € für die Erstellung einer Sprunggrube auf dem Sportplatz Altendorf-Ersdorf wird ersatzlos gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 13-01

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 13-01

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: PB 13-01
---	---------------

Produkt: 551.1 Natur- und Landschaftspflege	Konto : 785 2001
---	----------------------------

Bezeichnung der Maßnahme:
Auszahlungen für Baumaßnahmen

Antrag:
Der Haushaltansatz in Höhe von 5.000 € für die Erstellung einer Sprunggrube auf dem Sportplatz Altendorf-Ersdorf wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Bereits im Jahre 2012 wurde am gleichen Ort eine neue Sprunggrube gebaut. Die geplante Maßnahme kann daher entfallen.

Haushaltentlastung			
2013	2014	2015	2016
5.000 €			

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag



TOP: Ö 6.8

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01828

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Senkung der Kosten für die Durchführung von Pflichtaufgaben (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig vor der Erstellung des Entwurfs des Haushalts 2014 eine detaillierte Untersuchung über das Einsparpotential bei der Durchführung der zu erfüllenden Pflichtaufgaben zu erarbeiten und dem Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.
- b) Die Ergebnisse sind beim Entwurf des Haushalts 2014 zu berücksichtigen. Dort ist vor jedem Produkt eine Aussage darüber, ob es sich um eine freiwillige oder eine Pflichtaufgabe handelt, voranzustellen (siehe beigefügtes Formblatt).

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. Allgemein 02

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Antrag der BfM-Fraktion Nr. Allgemein 02

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: Allgemein 02
---	----------------------

Produkt: Alle	Konto :
-------------------------	----------------

Bezeichnung der Maßnahme: Senkung der Kosten für die Durchführung von Pflichtaufgaben

Antrag:

a) Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig vor der Erstellung des Entwurfs des Haushalts 2014 eine detaillierte Untersuchung über das Einsparpotential bei der Durchführung der zu erfüllenden Pflichtaufgaben zu erarbeiten und dem Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

b) Die Ergebnisse sind beim Entwurf des Haushalts 2014 zu berücksichtigen. Dort ist vor jedem Produkt eine Aussage darüber, ob es sich um eine freiwillige oder eine Pflichtaufgabe handelt, voranzustellen (siehe beigefügtes Formblatt).

Begründung:

Nur noch durch eine Erhöhung ihrer Grund- und Gewerbesteuer können viele Kommunen den Gang in die fremdbestimmende Haushaltssicherung vermeiden. Es gibt bereits eine Anzahl von Kommunen, die diese Steuern auf über 800 Prozentpunkte anheben mussten. Die Anhebung dieser Steuern sollte das allerletzte Mittel zur Finanzierung des Haushalts der Stadt Meckenheim sein. Zuvor müssen alle Einsparpotentiale geprüft und umgesetzt werden. Aufgrund des nur noch in geringem Umfang im Haushalt vorhandenen Anteils von freiwilligen Leistungen besteht hier kein wirksames Sparpotential mehr.

Diese Auffassung vertritt auch der **Innenminister**. In seinem Schreiben vom 7.12.2011 an die Bürgermeister der Städte Witten und Dorsten betont er, „**dass das größte Sparpotential nicht im freiwilligen, sondern im pflichtigen Bereich zu heben ist – durch Senken der Standards bei der Aufgabenerfüllung**“.

Dies entspricht auch den Anforderungen, die der § 75 der Gemeindeordnung den Kommunen auferlegt. In der Kommentierung hierzu heißt es:
„.....bei **sinkender Leistungskraft** den Umfang des **Aufgabenbestandes** soweit irgend möglich den **geschrumpften finanziellen Rahmenbedingungen anpassen**“.

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016
	ist zu ermitteln		

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag

Produkt	Bezeichnung
Nr.	

I. Gesetzliche Pflichtaufgabe

II. Bedingte Pflichtaufgabe
 Rechtsgrund:

- Vertrag (Auslaufdatum) _____
- Verkehrssicherung
- Anderer Grund _____

Erläuterung anderer Grund:

III. Freiwillige Aufgabe

Haushalt

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge						
Aufwendungen						
Zuschuss						
Z./Einwohner						



TOP: Ö 6.9

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01830

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Festlegung von Wertgrenzen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

1. Der Rat beschließt die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für den Haushalt 2014 sowie für alle folgenden Haushalte.
2. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO werden 50.000 € festgelegt.
3. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 2 GemHVO werden 100.000 € festgelegt.

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. 1 Allgemein

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger
Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:
Antrag der BfM-Fraktion Nr. 1 Allgemein

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: 1 Allgemein
---	------------------

Produkt: Alle Investitionen und Baumaßnahmen	Konto :
--	----------------

Bezeichnung der Maßnahme: Festlegung von Wertgrenzen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung
--

Antrag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für den Haushalt 2014 sowie für alle folgenden Haushalte.
2. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO werden 50.000 € festgelegt.
3. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 2 GemHVO werden 100.000 € festgelegt.

Begründung

Gemäß § 14 GemHVO hat jede Kommune bei Investitionsmaßnahmen genaue Kostenberechnungen gemäß DIN 276 vorzunehmen, welche auch die Folgekosten sowie einen Bauzeitenplan beinhalten. Auf der Basis dieser präzisen und fachgerechten Ermittlungen und Berechnungen erfolgt dann die Veranschlagung der Maßnahmen im Haushalt.

Die Vorlage der zwingend vorgeschriebenen Unterlagen ist bislang nicht erfolgt. Die Baumaßnahmen hätten demgemäß eigentlich auch nicht in den Haushalt aufgenommen werden dürfen.

Weil die Stadt Meckenheim bislang darauf verzichtet hat, Wertgrenzen nach § 14 GemHVO festzulegen, muss die Verwaltung vom Grundsatz her die nach dieser Vorschrift zusammen mit dem Haushalt dem Rat vorzulegenden Unterlagen für **alle** Investitionen und Baumaßnahmen erarbeiten. Das hätte regelmäßig eine weitere, nicht unerhebliche Arbeitsbelastung der Verwaltung bedeutet.

Deshalb kommt es der BfM-Fraktion darauf an, einerseits der Verwaltung mit der Festlegung der Wertgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 des Beschlussvorschlages zusätzliche Arbeit für geringfügige Investitions- und Baumaßnahmen zu ersparen. Andererseits wird für die Zukunft sichergestellt, dass Investitionen und Baumaßnahmen oberhalb der Wertgrenze nunmehr auch in fachlich nachweisbar korrekter und für den Rat nachvollziehbarer Art und Weise dargestellt und diese Dokumente vor der Veranschlagung der Maßnahmen im Haushalt dem Rat vorgelegt werden.

Zum Inhalt, der Verbindlichkeit sowie den wichtigsten Regelungen dieser Vorschrift wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Anlage zum BfM-Antrag nach § 14 GemHVO

Veranschlagung von Investitionen und Baumaßnahmen im Haushalt

Für die Veranschlagung von Investitionen und Baumaßnahmen im Haushalt ist die Vorschrift des § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verbindlich.

§ 14 **Investitionen**

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

*(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen **dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden**, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen **müssen** auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.*

*(3) Vor Beginn einer Investition **unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss** mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.*

Auszüge aus den NKF-Handreichungen des Innenministers 2012 zu § 14 GemHVO

- Verzicht auf eine Wertgrenze

In den Fällen, in denen der Rat der Gemeinde jedoch auf die Festlegung einer Wertgrenze für gemeindliche Investitionen verzichtet, können die gesetzlich möglichen Vereinfachungen von der Gemeinde nicht genutzt werden. **Alle** Investitionsmaßnahmen der Gemeinde bedürfen dann unabhängig von dem jeweiligen Investitionsvolumen der Zustimmung des Rates. Sie sind zudem als Einzelmaßnahmen im gemeindlichen Teilfinanzplan der haushaltsmäßigen Teilpläne zu veranschlagen (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 GemHVO NRW). Ein solcher nicht zwingend erforderlicher Aufwand sollte vor Ort möglichst vermieden werden.

- Festlegung einer Wertgrenze

Der Rat der Gemeinde **hat** unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich (vgl. § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW) eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze für die Abgrenzung der gemeindlichen Investitionen festzulegen, die als Einzelmaßnahmen im gemeindlichen Finanzplan zu veranschlagen sind (vgl. § 3 GemHVO NRW). Dadurch erhält die gemeindliche Verwaltung eine Rahmenvorgabe für die Planung und Ausführung und den Nachweis von Investitionen der Gemeinde.

Die Festlegung von örtlichen Wertgrenzen für gemeindliche Investitionsmaßnahmen wirkt sich unmittelbar auf die Teilfinanzpläne in den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans aus, denn diese sollen vor allem die Finanzinformationen über die vorgesehenen gemeindlichen Investitionsmaßnahmen enthalten

Mit dem gesetzlich für sachgerecht angesehenen Wirtschaftlichkeitsvergleich soll gewährleistet werden, dass in der treffenden Entscheidung über eine gemeindliche Investition möglichst sämtliche finanziellen Einflussgrößen offengelegt und rechnerisch berücksichtigt werden.

Es sollen zudem auch objektbezogen die gesamte vorgesehene Nutzungszeit für die gemeindliche Aufgabenerfüllung **sowie die Folgekosten** in die Betrachtung **einbezogen werden**. Damit kann erreicht werden, dass die **wesentlichen Fehlerquellen** für eine mögliche Fehlentscheidung der Gemeinde **ausgeschaltet** werden.

Das Vorliegen maßnahmebezogener Unterlagen

- Die Baupläne

Nach der Vorschrift **müssen vor der Veranschlagung** von Auszahlungen für gemeindliche Baumaßnahmen im Haushaltsplan der Gemeinde die **objektbezogenen Baupläne vorliegen**. Sie stellen eine grafische Darstellung des vorgesehenen Bauvorhabens dar, sodass sich daraus die **Art der Ausführung**, ergibt, und umfassen die dazu **notwendigen Erläuterungen** des gemeindlichen Bauprojektes.

Soll von der Gemeinde ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben durchgeführt werden (vgl. §§ 63 BauO NRW), sollte **vor der Veranschlagung** der betreffenden Baumaßnahme weitestgehend **gesichert** sein, **dass die notwendige Baugenehmigung auch erteilt wird**.

Die Kostenberechnungen

- Die Berechnungen zur Art der Ausführung

Die Vorschrift enthält **die ausdrückliche Pflicht** für die Gemeinde, bei gemeindlichen Baumaßnahmen eine **baufachliche Kostenberechnung** zu erstellen. Eine solche Kostenberechnung stellt eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung der Gemeinde dar. Der Berechnung sollen daher möglichst durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen und Mengenberechnungen sowie relevante Erläuterungen zugrunde gelegt werden (vgl. § 2 Nummer 14 HOAI).

Mit der festgelegten Pflicht soll erreicht werden, dass **vor Beginn** einer gemeindlichen Baumaßnahme **alle sachlich gebotenen Kosten vollständig erfasst und transparent gemacht** werden, um einen gemeindlichen Vermögensgegenstand wirtschaftlich

herzustellen und im Sinne der gemeindlichen Aufgabenerfüllung nutzen zu können. **Die Kostenberechnung stellt zudem eine Grundlage für die Veranschlagung der Investitionsauszahlungen zur Umsetzung der Maßnahme im gemeindlichen Haushaltsplan dar.**

- Die Berücksichtigung der DIN 276

Die Anwendung der DIN 276 bei gemeindlichen Baumaßnahmen schafft die notwendige **Transparenz** für die von der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen. Der Teil 1 der DIN 276 gilt dabei unmittelbar für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Bauwesen, sodass z. B. die Kostenplanungen für Hochbaumaßnahmen, aber auch für Neubau- und Umbaumaßnahmen und die Modernisierung von Bauwerken davon berührt werden. Dazu gehört, dass erkennbar wird, auf welcher Grundlage (Art der Bauausführung) die in der Kostenermittlung ausgewiesenen Beträge ermittelt worden sind, **einschließlich Gebäudetechnik-, Betriebs- und Energiekonzept.**

Die Kosten einer gemeindlichen Baumaßnahme sind dann regelmäßig nach der DIN 276 zu ermitteln, wenn die Planungsleistungen durch Dritte erbracht werden

Die Gemeinde sollte aber auch bei eigenen Baumaßnahmen die voraussichtlich entstehenden Kosten für das zu bebauende Grundstück, seine Herrichtung und die Erschließung, die Kosten für das Bauwerk in seiner Konstruktion und mit seinen technischen Anlagen und die Ausstattungskosten sowie die Kosten für die Außenanlagen dadurch sachgerecht ermitteln, dass dabei die Kostengliederung der DIN 276 zur Anwendung kommt, auch wenn für die Gemeinde keine unmittelbare Verpflichtung dafür besteht.

- Die Berechnungen über die Gesamtkosten

Die Gemeinde **muss** nach der Vorschrift die Gesamtkosten einer gemeindlichen Baumaßnahme ermitteln, auch wenn im Einzelfall die DIN 276 nicht förmlich zur Anwendung kommt. Dazu **wird durch die Vorschrift ausdrücklich vorgegeben**, dass **vor der haushaltmäßigen Veranschlagung eine Kostenberechnung vorliegen muss**, aus der die Gesamtkosten der von der Gemeinde vorgesehenen Maßnahme ersichtlich sein müssen. Dabei sind die Gesamtkosten, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten zu ermitteln, **und die Einrichtungskosten sowie die Folgekosten sind darin einzubeziehen.**

Die gemeindliche Kostenberechnung **muss** aber auch die Kosten für das Grundstück enthalten, die aus seiner Baureifmachung und der Erschließung entstehen oder entstanden sind, denn sonst sind die zu ermittelnden Herstellungskosten nicht vollständig. Die baulichen Herstellungskosten sind sich regelmäßig in der Kostenberechnung zur Art der Ausführung der gemeindlichen Baumaßnahme enthalten (vgl. entsprechende Ausführungen). Ebenfalls sind in die Kostenberechnung die Einrichtungskosten für die Ausstattung des gemeindlichen Objektes entsprechend seiner vorgesehenen Nutzung einzubeziehen. **Zu den Gesamtkosten** einer gemeindlichen Baumaßnahme **gehören aber auch die internen Aufwendungen der Gemeinde** für die Baumaßnahme, denn nur einschließlich dieser Kosten lässt sich ein Überblick über die tatsächlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme der Gemeinde erreichen.

Die Gemeinde darf in ihrer Kostenberechnung insbesondere die zu erwartenden objektbezogenen **Folgekosten nicht außer Betracht lassen.**

Für die Folgekosten gilt, dass nicht nur die Zahlungen an Dritte, sondern auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, aber auch mögliche Erträge, in die Erläuterungen einzubeziehen sind. Bei der Ermittlung der Nutzungskosten, zu denen regelmäßig und unregelmäßig wiederkehrende Kosten während des gesamten Zeitraumes der Nutzung gehören, findet die DIN 18960 Anwendung. Aber auch die DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung“, die DIN 32736 „Gebäudemanagement, Begriffe und Leistungen“ sowie die DIN 32541 „Betreiben von Maschinen und vergleichbaren technischen Arbeitsmitteln“ sollten in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben. Soweit die Folgekosten dabei nicht errechenbar sind, müssen diese von der Gemeinde sorgfältig geschätzt werden.

- Die Beifügung eines Bauzeitplans

Nach der Vorschrift müssen den Erläuterungen zu einer gemeindlichen Baumaßnahme ein Bauzeitplan beigefügt werden. Bei Baumaßnahmen stellt der dafür erforderliche Bauzeitplan, oftmals auch als Baukalender bezeichnet, ein praktisches Hilfsmittel für die **terminliche Durchführung** und für die **Beaufsichtigung der Baumaßnahme** dar. Er hilft, den Bauablauf so zu koordinieren, dass die Arbeiten an den einzelnen Gewerken nicht zu einer gegenseitigen Behinderung führen. Der Verantwortliche für die Durchführung der Baumaßnahme hat zum **Nachweis** und der **Kontrolle der Arbeiten im Bauzeitenplan** alle Eintragungen vorzunehmen, die für einen gesicherten Zeitablauf erforderlich sind, damit die Fertigstellung termingerecht erfolgen kann. Der Bauzeitenplan wird entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Baumaßnahme aufgestellt und wenn notwendig, entsprechend dem tatsächlichen Ablauf angepasst

- Die jährlichen Haushaltsbelastungen

Nach der Vorschrift **müssen** die **Unterlagen** über gemeindliche Baumaßnahmen auch die für die Dauer der Nutzung **entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen** für die Gemeinde ausweisen.

Als Haushaltsbelastungen wirken sich **insbesondere die Folgekosten** eines angeschafften oder hergestellten gemeindlichen Vermögensgegenstandes aus. Dafür sind **sämtliche künftigen Aufwendungen** aus der Baumaßnahme **und aus dem Betrieb** bzw. der Nutzung des Objektes zu ermitteln. Eine solche Folgenabschätzung muss dem **Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit** genügen und zu einer ausreichenden **Nachhaltigkeit** der gemeindlichen Investitionsmaßnahme beitragen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).



TOP: Ö 6.10

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01832

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Stadtentwicklungskonzept - Leitlinien 2030 (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

Die Haushaltsansätze für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils 50.000 € werden ersatzlos gestrichen.

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 09-02

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 09-02

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: PB 09-02
---	---------------

Produkt: 511.1 Räumliche Planung und Entwicklung	Konto : 529 1240 Seite 289
--	--------------------------------------

Bezeichnung der Maßnahme: Stadtentwicklungskonzept – Leitlinien 2030
--

Antrag:

Die Haushaltsansätze für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils 50.000 € werden ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Ansätze werden mit der Erarbeitung eines ressortübergreifenden Stadtentwicklungskonzeptes inklusive der Themen Umsetzung Klimaschutzkonzept, Energie und Demographie begründet.

Die Verwaltung verfügt in den verschiedenen Fachbereichen über geeignete Fachleute – wie z.B. der Demographiebeauftragten -, die im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe entsprechende zukunftsorientierte Leitlinien erarbeiten können. Eine kostenschwere externe Begutachtung kann daher eingespart werden.

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016
50.000 €	50.000 €		

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag



TOP: Ö 6.11

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Antrag

BfM-Fraktion

Vorl.Nr.: A/2013/01833

Datum: 05.03.2013

Gremium	Sitzung am		
Finanzausschuss	06.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013 - Erstattung an übrige Bereiche (Tierheim) (BfM-Fraktion vom 4.03.2013)

Antragstext

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat kurzfristig vorzulegen:

1. Eine Aufstellung über die Inanspruchnahme des Tierheims in den vergangenen 3 Jahren (Fallzahlen),
2. Alternativmöglichkeiten über die Erbringung der benötigten Leistungen durch andere Träger bzw. Institutionen unter Angabe der entstehenden Kosten.

Begründung

Siehe Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 02-01

Meckenheim, den 05.03.2013

Johannes Steger

Fraktionsvorsitzender der BfM

Anlagen:

Antrag der BfM-Fraktion Nr. PB 02-01

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Antrag zur Beratung des Haushalts 2013	Nr.: PB 02-01
---	----------------------

Produkt: 122.1 Ordnungsangelegenheiten	Konto : 523 8010 Seite 120
--	--------------------------------------

Bezeichnung der Maßnahme:
Erstattung an übrige Bereiche (Tierheim)

Antrag:
Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat kurzfristig vorzulegen:

1. Eine Aufstellung über die Inanspruchnahme des Tierheims in den vergangenen 3 Jahren (Fallzahlen),
2. Alternativmöglichkeiten über die Erbringung der benötigten Leistungen durch andere Träger bzw. Institutionen unter Angabe der entstehenden Kosten.

Begründung

Die Erhöhung des Ansatzes von bisher 10.700 auf 20.000 € gibt Anlass zur Prüfung, ob die bisherigen Leistungen durch eine andere Institution zu den bisherigen Kosten erbracht werden können.

Haushaltsentlastung			
2013	2014	2015	2016

Haushaltsbelastung			
2013	2014	2015	2016

Ggfls. Deckungsvorschlag